

schaften und Vereine, Westfälische Forschungen 31 (1981, ersch. 1982) S. 124–131, sucht Antwort auf die Frage „nach den historischen Wurzeln der Nachbarschaft“ (S. 124) bei den ma. Gilden als Typ einer „Gruppe, die auf einem gegenseitig geleisteten Eid beruht und den Mitgliedern gegenseitigen Schutz und Beistand in allen Lebenslagen vermittelt“ (S. 126). Beobachtungen zur Geschichte der Nachbarschaften in der Grafschaft Mark sind angefügt (S. 128–131).

Goswin Spreckelmeyer

Teja Erb, Beobachtungen zum Stand der handwerklichen Arbeitsteilung im 11. Jahrhundert (Regnum Teutonicum), Jb. für Wirtschaftsgeschichte 1982, S. 65–71, kann, ausgehend vom Material des Mittellatein. Wörterbuchs (siehe auch T. Erb, Die Handwerkerbezeichnungen im Mittellatein. Ergebnisse einer Wortschatzanalyse [Linguistische Studien, Reihe A, Arbeitsberichte, Nr. 46, Berlin 1978]), bis 1100 immerhin 80 Bezeichnungen von etwa 46 verschiedenen Berufen belegen. Die Analyse zeigt jedoch, daß es sich im wesentlichen um wenig spezialisierte materialbezogene Grundberufe handelt; eigentliche (nach dem Endprodukt differenzierte) Spezialisten sind relativ selten nachweisbar. Die meisten Handwerker sind keine selbstständigen Gewerbetreibenden, sondern abhängige Handwerker im Fronhofverband. Neue Berufe sind im 11. Jh. selten, dagegen sind im 12. Jh. 100 Bezeichnungen (31 Berufe) erstmals belegt.

Wolfgang Kirsch

Suzanne Fonay Wemple, Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister 500 to 900 (The Middle Ages) Philadelphia 1981, University of Pennsylvania Press, 348 S., 5 Tabellen, 3 Stammtafeln. – Im ersten Teil, der denjenigen Frauen gewidmet ist, die im weltlichen Leben blieben, zeigt die Verfasserin, daß die Vermischung von römischem und germanischem Recht in den Volksrechten sich für die Frauen im ganzen positiv auswirkte. Wenn römisches Konkubinat und germanische Polygynie (Vielweiberei) sich auch gegenseitig zum Nachteil der Frau verstärkten, gaben sie doch Frauen aus niedereren sozialen Schichten die Möglichkeit, durch eine Friedelehe (*quasi coniugium*, Ehe unter Ungleichen) aufzusteigen. Auf diese Weise hatten die Frauen keinen geringen Anteil an der Entstehung der neuen merowingischen Gesellschaft aus gallorömischen und germanischen Elementen. Dabei spielte das Christentum noch eine bemerkenswert untergeordnete Rolle. Erst im Rahmen des Reformprogramms der Karolinger wurden Monogamie und weitgehende Inzest- und Scheidungsverbote durchgesetzt; dies erlaubte es den aufsteigenden Hausmeiern zugleich, die weitverzweigten Adelssippen zu schwächen. Infolge von Monogamie und Scheidungsverbot entwickelte sich im 9. Jh. ein neues Konzept der Familie, das zwar der einen auserwählten Frau mehr Sicherheit verschaffte und sie zur eigentlichen Hausherrin werden ließ, aber allen andern Frauen die Möglichkeit eines Aufstiegs nahm und sie zu bloßen Konkubinen herabsinken ließ. – Parallel dazu wurden, wie im zweiten Teil ausgeführt wird, den Entfaltungs- und Bildungsmöglichkeiten, die den Frauen in den merowingischen Klöstern als echte Alternative zum gefährvollen Eheleben offenstanden hatten, durch die Einführung der Benediktinerregel und der damit verbundenen Klausurforderung engere Schranken gesetzt, so daß die Frauenklöster an der karolingischen Renaissance keinen größeren Anteil nehmen konnten und teilweise zu Versorgungsanstalten für diejenigen Frauen herabsanken, die durch die Verkleinerung der Familie in der Welt keinen Platz mehr fanden. – Ob man